



**Entscheidung**

In der Sache

**Verein:** SSF Bonn 1905 e.V.,  
Abteilung Floorball  
Kölnstraße 313a  
53117 Bonn

**- Beteiligter -**

unter Einbeziehung der

Spielbetriebskommission (SBK) von Floorball Deutschland, c/o Roland Büttner, Goesselstraße 55, 28215 Bremen als Verfahrensbeteiligter gem. § 6 Abs. 2 REO

und des

Hannoverscher Sportverein von 1896 e.V., Stadionbrücke 9, 30459 Hannover

**wegen Austragung eines Heimspiels**

hat die Verbandsspruchkammer Floorball Deutschland in der Besetzung Ralf Kühne (Vorsitzender), Stephan Thiemann (stellv. Vorsitzender), Julia Bran (Beisitzerin) sowie Thomas Löwe (Beisitzer) – per Kammerentscheid – auf Grund des schriftlichen Verfahrens für Recht erkannt:

1.  
**Der Antrag vom 12.08.2024 des Antragstellers auf Festsetzung des Termins des Heimspiels SSF Dragons Bonn 2 gegen Hannover 96 auf den 01.11.2024 um 18.00 Uhr wird zurückgewiesen.**
2.  
**Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 100,00 € zu tragen.**

**Begründung:**

1.  
Der Antragsteller (nachfolgend AS) hat gegen die Entscheidung der SBK von FD (nachfolgend SBK) vom 08.08.2024 Einspruch eingelegt. Der AS begehrt weiterhin das Recht, dass er das Heimspiels SSF Dragons Bonn 2 gegen Hannover 96 auf einen Freitag den 01.11.2024 um 18.00 Uhr festsetzen und austragen kann, ohne dass dafür die Zustimmung des Gegners eingeholt werden muss.

Der AS begründet seinen Antrag damit, dass erst mit der am 29.07.2024 veröffentlichten Spielordnung für die Saison 2024-2025 der Zusatz enthalten sei, dass für diese Spiele die Zustimmung des Gegners erforderlich wäre. Der Termin für den Meldeschluss zu den Regionalligameisterschaften und somit für den Aufstieg in die 2. Bundesliga war jedoch bereits am 28.02.2024. Zum Zeitpunkt der Mannschaftsmeldung des AS für die Regionalligameisterschaften sind Floorball Deutschland und dem AS ein Vertragsverhältnis eingegangen, das nicht einseitig durch Floorball Deutschland geändert werden kann. Das bedeutet insbesondere auch, dass alle Änderungen die nach diesem Termin vorgenommen werden, hierzu zählt auch eine neue Ordnung, zu diesem Vertrag nicht mehr hinzugezogen werden können. Allenfalls kann es sich seitens Floorball Deutschland nur um das Angebot einer Vertragsanpassung handeln, auf die der AS jedoch nicht eingegangen sei. Ausnahmen wie eine Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) wären für den AS nicht erkennbar.

Mit der Bekanntgabe der vorläufigen Spielpläne am 05.06.2024 wäre durch das Office FD die Regelungen für erlaubte Anstoßzeiten noch einmal bestätigt mit:

*„Die Ansetzung der Spiele erfolgt in einem Zeitfenster. Kernzeiten für den Spielbeginn sind in allen Bundesligen Freitag, 18:00 Uhr – 21:00 Uhr, Samstag 13:00 Uhr - 19:00 Uhr und Sonntag 13:00 Uhr - 16:00 Uhr. Auf Antrag kann die SBK FD auch einen an deren Zeitpunkt für den Spielbeginn akzeptieren. Bei Zustimmung des Gastteams und der RSK ist ein Spielbeginn auch außerhalb dieser Kernzeiten möglich.“*

Auch hier ist keine Erfordernis angegeben, dass die Freitagsspiele vom Gegner per Zustimmung erlaubt werden müssen. Es wird sogar ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Spielen außerhalb dieser Kernzeiten die Zustimmung des Gegners erforderlich wäre.

Der AS hat sein Rechtsmittel gegen den Entscheid der SBK vom 08.08.2024 fristgerecht bei der VSK eingereicht. Die Kautions über 100 Euro wurde ebenfalls fristgerecht auf das Verbandskonto überwiesen.

Durch die VSK wurde am 13.08.2024 ein Verfahren eingeleitet. Gem. § 6 Abs. 1 REO ist die SBK ebenfalls Partei und passivlegitimiert, da diese die Ausgangsentscheidung am 08.08.2024 getroffen hat.

In Anbetracht des Antrages des AS, ein Heimspiel am 01.11.2024 um 18.00 Uhr gegen das Team Hannover 96 auszutragen, ist der Verein Hannoversche Sportverein von 1896 e.V. in das Verfahren einzubeziehen, da deren Belange und Interessen unmittelbar mit betroffen sind.

Den Beteiligten wurde gem. § 6a Abs.1 REO rechtliches Gehör gewährt.

Die SBK hat im Wesentlichen ausgeführt, dass *in der aktuell geltenden SPO FD ist unter §16 Ziff. 5 geregelt (ist), dass eine Spielansetzung an einem Freitag nur mit Zustimmung des Gegners erfolgen kann. Da diese notwendige Zustimmung des Gastteams, hier von Hannover 96, in diesem Fall nicht erfolgte, entscheidet die SBK FD, dass das Spiel zwischen SSF Dragons Bonn II vs. Hannover 96 nicht am 01.11.2024 ausgetragen wird.*

Der Verein Hannover 96 hat sich mit einer Email vom 19.08.2024 ebenfalls zur Sache eingelassen. Der AS hat hierauf am 22.08.2024 erneut erwidert.

2.

Der Antrag des AS auf Feststellung, dass er ein Freitagsspiel am 01.11.2024 um 18.00 Uhr ohne Zustimmung des Gastvereins ansetzen darf, kann nicht durchgreifen. Richtig ist, dass die Vorbereitung einer neuen Saison bereits mit dem Ablauf der alten Saison beginnt bzw. beginnen muss, damit ausreichend Planungssicherheit für alle Beteiligten besteht.

Dass der AS bereits am 30.06.2024 Spieltermine für verschiedene Ligen im Spielbetrieb von Floorball Deutschland vorgeschlagen hat, insbesondere auch den Termin für die 2. Floorball Bundesliga Herren für den 01.11.2024 um 18.00 Uhr, wird auch von der VSK zur Kenntnis genommen. Allerdings bedarf es eines bestätigten Spielplans. Dazu sollten sich die Gremien von Floorball Deutschland bemühen, sich auch nach den Vorschlägen der betreffenden Vereine zu orientieren, da diese als Ausrichter mit den jeweiligen Kommunen und Sportstättenbetreibern in Kontakt stehen und entsprechende Termine vorab besprechen und abklären.

Soweit sich dabei der AS auf die abgelaufene Saison 2023/2024 beruft, muss zunächst festgestellt werden, dass eine derartige Regelung wie in dieser Saison die Freitagsspiele betreffend, nicht in der Spielordnung verankert war. Insofern ergibt sich hieraus kein Automatismus und kein Rechtsanspruch eines Heimvereins, Pflichtspiele an einem Freitag anzusetzen, ohne dies mit dem Gastverein abzustimmen und dessen Zustimmung einzuholen.

Darüber hinaus sieht die VSK keinerlei verpflichtende vertragliche Bindungen zwischen dem AS und Floorball Deutschland aus der abgelaufenen Saison, die in die neue Saison hineinragen und zu beachten wären. Außerdem wäre dann auch darauf hinzuweisen, dass dann ein Vertrag zu Lasten Dritter geschlossen wäre (hier zu Lasten Hannover 96), der dann unzulässig wäre, da sich der Verein Hannover 96 den Regelungen aus den Ordnungen und Durchführungsbestimmungen der Saison 2024- 2025 unterwirft. Mit der Erklärung, auch in die 2. Floorball Bundesliga Herren aufsteigen zu wollen, ist nicht verbunden, dass damit die zum Zeitpunkt der Erklärung geltenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen des nationalen Verbandes weiterhin ihre Gültigkeit haben und weiterhin für den betreffenden Verein anzuwenden sind.

Für die jeweilige Saison gelten die für die betreffende Saison veröffentlichten Ordnungen und Durchführungsbestimmungen, insbesondere auch die Spielordnung von Floorball Deutschland. Zu kritisieren bleibt, dass die Aufnahme von Veränderungen zum 24.07.2024 und die darauf erfolgte Veröffentlichung der Spielordnung als verspätet anzusehen ist. Insofern kann nurmehr Floorball Deutschland angemahnt werden, rechtzeitig vor Beginn einer neuen Saison auch die dazu dann geltenden Ordnungen und Durchführungsbestimmungen den in ihrem Spielbetrieb stehenden Vereinen bekannt zu machen.

Gleichwohl gilt die Spielordnung mit den letzten Änderungen vom 24.07.2024 für diese Saison und ist auch bei der Ansetzung von Spielterminen zu beachten. Daran haben sich alle im Spielbetrieb der Floorball Bundesliga beteiligten Vereine zu halten.

Dabei ist unter § 16 Absatz 5 SPO geregelt, dass die Ansetzung der Spiele am Freitag in einem Zeitfenster von 18.00 Bis 21.00 Uhr erfolgen kann, verbunden mit dem Zusatz, dass dies der Zustimmung des Gegners und einer Information der SBK und der Schiedsrichteransetzer bedarf. Daran muss sich auch der AS orientieren und halten. Da der Verein Hannover 96 seine Zustimmung zur Ansetzung seines Auswärtsspiels beim AS am 01.11.2024 um 18.00 Uhr nicht erteilt hat, kann dem Antrag des AS nicht nachgefolgt werden, da es gemäß § 16 Absatz 6 SPO an der notwendige Zustimmung des Gastteams mangelt.

Da insoweit die formellen Voraussetzungen für die Ansetzung eines Spiels am 01.11.2024 um 18.00 Uhr nicht vorliegen, war der Antrag des AS kostenpflichtig abzuweisen.

3.

Da der Antrag des AS abgewiesen wurde, hat er die Verfahrenskosten zu tragen (§§ 6g Abs. 1, 16 Abs. 1 REO). Die Höhe der Kosten für dieses Verfahren belaufen sich auf 100,00 € (vgl. § 9 GBO). Die eingezahlte Kautions in Höhe vom 100,00 € ist verfallen und wird auf die Verfahrenskosten angerechnet. Weitere Kosten werden für das Verfahren vor der VSK nicht erhoben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung der Verbandsspruchkammer stehen den am Verfahren beteiligten Parteien gem. § 18 Absatz 1 REO das Rechtsmittel des Einspruchs vor der Berufungskammer zu, welcher innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung der Entscheidung an die Berufungskammer zu richten ist. Auf die Berechnung der Fristlaufes gem. § 6 b REO wird verwiesen.

Das begründete Rechtsmittel ist innerhalb der Rechtsmittelfrist elektronisch an die Berufungskammer ([brk@floorball.de](mailto:brk@floorball.de)), in Kopie an die Geschäftsstelle ([office@floorball.de](mailto:office@floorball.de)), oder postalisch an Floorball Verband Deutschland e.V., c/o Roland Büttner, Goesselstr. 55, 28215 Bremen zu richten. Der begründete Antrag soll die angefochtene Entscheidung sowie die Beteiligten benennen, einen Antrag enthalten und den anzufechtenden Sachverhalt unter Beilage und Anführung von Beweismitteln möglichst genau darstellen.

Gem. § 18 Absatz 2 REO ist innerhalb der 10-Tages-Frist ist eine Protestgebühr in Höhe von weiteren 100,00 € (§ 9 GBO) auf das Konto von FD bei der Deutschen Bank IBAN: DE06 5207 0024 0226 3960 00 / SWIFT-BIC: DEUTDEDB520 unter Angabe des Aktenzeichens zu entrichten.



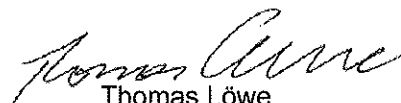
Ralf Kühne  
Vorsitzender



Stephan Thiemann  
stell. Vorsitzender



Julia Bran  
Beisitzerin



Thomas Löwe  
Beisitzer